Stadt Meerbusch Meerbusch, 24.11.2005
Der Bürgermeister
Finanzen
08.22.32.02 Ju/bo

An die

Damen und Herren
des Haupt- und Finanzausschusses

Beratungsvorlage

zu TOP 4 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 08. Dezember 2005

Erlass der I. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Meerbusch vom 18. Dezember 2002 (gültig ab 01.01.2006)

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die als Anlage 1 beigefügte I. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Meerbusch vom 18. Dezember 2002 zu beschließen.

Begründung:

1. Anlass zur Satzungsänderung:

Mit dem Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer vom 26. November 2002 hat der Landesgesetzgeber NRW zum Ende des Jahres 2002 das Gesetz über die Vergnügungssteuer vom 14. Dezember 1965, zuletzt geändert am 01. Juli 1988, aufgehoben. Die Befugnis zur Erhebung der Vergnügungssteuer ist durch § 3 Abs. 1 Satz 1 KAG NRW auf die Gemeinden übertragen worden.
Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten wird zur Zeit nach der Anzahl der Apparate als Pauschsteuer (Stückzahlmaßstab) erhoben. Da es derzeit in der Stadt Meerbusch keine Spielhallen gibt, werden z.Zt. 55 Apparate mit und 9 Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten besteuert.

Das BVerwG hat am 13.04.2005 in mehreren Revisionsverfahren die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen präzisiert, unter denen die Spielautomatensteuer als Pauschbetrag nach der Zahl der aufgestellten Geräte (sogenannter Stückzahlmaßstab) bemessen werden darf. Der Charakter der Spielautomatensteuer nach Art. 105 Abs. 2 a GG erfordert danach zumindest eine lockere Beziehung zwischen dem Steuermaßstab und dem Spielaufwand der Benutzer. Diese Beziehung ist, wie das Gericht entschieden hat, nicht mehr gewahrt, wenn über einen längeren Zeitraum ermittelte Einspielergebnisse einzelner Spielautomaten mehr als 50 vH. von den durchschnittlichen Einspielergebnissen der Automaten in einer Gemeinde abweichen. Sei dies der Fall, so können auch Praktikabilitätserwägungen den Stückzahlmaßstab nicht mehr tragen. Die Gemeinde ist gehalten, dann auf einen auf die Spielergebnisse der Spielgeräte bezogenen oder einen andereren, die Aufwendungen der Spieler vergleichbar wiederspiegelnden Steuermaßstab zu wählen. Die Einhaltung dieser Anforderungen könne jedoch bisher nur für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten überprüft werden, da diese seit 1997 über ausreichend manipulationssichere

Zählwerke verfügen. Für die Besteuerung der übrigen Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit verbleibt es unverändert bei der bisherigen Zulässigkeit des Stückzahlmaßstabes.
Die Verwaltungsgerichte in NRW und auch das OVG Münster haben in der Vergangenheit den von den Gemeinden aus dem bis zum 31.12.2002 gelten Vergnügungssteuergesetz NRW übernommenen Stückzahlmaßstab nicht beanstandet. In mehreren Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat das VG Düsseldorf nunmehr entschieden, dass der bisher angewandte Stückzahlmaßstab unter Hinweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes nicht mehr länger haltbar ist und von daher Satzungen nur mit derartigen Regelungen nichtig seien. Das betrifft nun auch die derzeit gültige Satzung der Stadt Meerbusch.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zwingt nun dazu, die Besteuerungspraxis für Apparate mit Gewinnmöglickeit künftig auf einen vom BVerwG favorisierten wirklichkeitsnäheren Maßstab umzustellen. Auch wenn eine Besteuerung des indivuellen Aufwandes der einzelnen Spieler nicht möglich ist, so ist ein an den Einspielergebnissen der Geräte anknüpfender Steuermaßstab ungleich wirklichkeitsnäher als der bisher übliche pauschale Stückzahlmaßstab.

Es ist daher vorgesehen, die Besteuerung der Apparate mit Gewinnmöglichkeit vom bisher angewandten Stückzahlmaßstab umzustellen auf die Besteuerung der Einspielergebnisse. Grundlage hierfür ist der Spieleinsatz aller Spieler des Gerätes abzüglich aller Geldrückgaben und der darin evtl. enthaltenen Umsatzsteuer (=Rohgewinn). Die Besteuerung nach dem bisherigen Stückzahlmaßstab soll den Automatenaufstellern als Wahlmöglichkeit wieder eingeräumt werden.

Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen bestehen berechtigte Zweifel, ob die bisher geltende Vergnügungssteuersatzung der Stadt Meerbusch einer gerichtlichen Überprüfung Stand halten wird. Daher sollten für 2006 keine Steuererhebungen auf der Grundlage dieser Satzung mehr vorgenommen werden. Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Meerbusch sollte daher ab dem 01.Januar 2006 der aktuellen Rechtslage angepasst werden. Da keine Widersprüche vorliegen, ist eine Rückwirkung der neuen Satzung nicht erforderlich.

2. Ziele der Neufassung der Vergnügungssteuersatzung:

- Schaffung einer rechtskonformen Besteuerungsgrundlage

- Vermeidung von Verwaltungsaufwand (Bearbeitung von Widerspruchs- und Klageverfahren, Anträge auf Aussetzung der Vollziehung)

3. Erläuterungen zu den Satzungsänderungen:

Zu § 6:

Wie bereits ausgeführt hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 13.04.2005 die Zulässigkeit des Stückzahlmaßstabes bei Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeiten stark eingeschränkt. Der Stückzahlmaßstab ist zwar nicht schlechthin unzulässig, sondern nur dann, wenn die Abweichungen der Einspielergebnisse von dem Durchschnitt innerhalb einer Gemeinde zu einer Schwankungsbreite von mehr als 50% führen.
Die neue Satzungsregelung stellt als Reaktion auf die Urteile daher nicht mehr auf den Stückzahlmaßstab ab, sondern auf eine Regelbesteuerung nach den Einspielergebnissen. Der Stückzahlmaßstab bei Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit kommt nur noch auf Antrag bzw. bei Nichtvorliegen manipulationssicherer Zählwerke zum Zuge.

Es ist aufgrund der nachstehenden Beispielrechnungen derzeit davon auszugehen, dass bei einem Steuersatz von 8,7% bei Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und 8,4 % bei Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten das derzeitige jährliche Vergnügungssteueraufkommen in Höhe von rund € 42.000,00 gehalten werden kann.

Beispielberechnungen:

	in Spielhallen			
Apparate	anzunehmender durchschnittl. Einspielwert	Prozentsatz	Steuerbetrag	Bisherige Steuerfestsetzung
Spielapparate mit Gewinnmöglichkeiten	€ 1.732,00*	8,7%	€ 150,68	€ 150,00/Apparat
Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeiten	xx	xx	€ 35,00 je Apparat	€ 35,00/Apparat
	in Gaststätten			
	anzunehmender durchschnittl.Einspielwert	Prozentsatz	Steuerbetrag	Bisherige Steuerfestsetzung
Spielapparate mit Gewinnmöglichkeiten	€ 600,00**	8,4%	€ 50,40	€ 50,00/Apparat
Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeiten	xx	xx	€ 25,00 je Apparat	€ 25,00/Apparat

* = Von der Forschungsstelle für Handel, Berlin ermittelter durchschnittlicher Einspielertrag eines Gewinnspielgerätes für Automatenunternehmen in NRW.

** = Erfahrungswerte, basierend auf Ermittlungen anderer Städte, des „Arbeitskreises gegen Spielsucht e.V“ und der Automatenaufsteller

Zu § 6 a:

Auf Antrag des Automatenaufstellers oder wenn die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke der elektronischen Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, ist die „Abweichende Besteuerung“ möglich. Es folgt dann eine Besteuerung nach Zahl der Apparate.

Zu § 6 b:

Hiermit wird das Verfahren bei der „Abweichenden Besteuerung“ geregelt.

Zu § 10:

Hier ist der zusätzliche § 6 a aufzunehmen.

Zu § 11:

Die Bestimmungen wurden aufgrund der neuen Rechtslage angepasst bzw. ergänzt.

Zu § 11 a:

Mit dieser Vorschrift wird der Stadt künftig die Möglichkeit eingeräumt, bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) einen Verspätungszuschlag nach § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung festzusetzen.

Zu § 11 b:

Diese Vorschrift ermöglicht der Stadt künftig die Schätzung von Steuerbeträgen, wenn die Besteuerungsgrundlagen nicht ermittelt oder berechnet werden können.

Zu § 11 c:

Hier werden der Stadt künftig eine Steueraufsicht und Prüfungsmöglichkeiten einräumt.

Zu § 12:

Die Tatbestände, die als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können, sind erweitert worden.

Lösung:

Siehe Beschlussvorschlag.

Kosten/Deckung:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

Wie bereits zu § 6 ausgeführt, kann nach derzeitigen Erkenntnissen davon ausgegangen werden, dass das bisherige Vergnügungssteueraufkommen gehalten werden kann. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass es in Einzelfällen zu Einnahmeausfällen kommt, wenn das tatsächliche Einspielergebnis unter dem angenommenen, durchschnittlichen Einspielergebnis liegt.

Personalaufwand:

./.

Sprecher im Rat:

Dieter Spindler
Bürgermeister

Anlagen:
1. I. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Meerbusch vom 18.Dezember 2002 (gültig ab 01.01.2006)
2. zZt. gültige Vergnügungssteuersatzung der Stadt Meerbusch